

Gleichbehandlungsbericht

der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

und der AVU Netz GmbH

für das Jahr 2019

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten

Anke Baumann

AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg

Telefon: 02332 73-162

E-Mail: baumann@avu.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisatorische Veränderungen	4
3	Unbundling-Maßnahmen	5
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse.....	8
5	Marktauftritt	10
6	Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten.....	10
7	Ausblick	12

1 Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen für das Jahr 2019 bezieht sich auf die AVU sowie die 100 % ige Tochtergesellschaft AVU Netz GmbH.

Die AVU AG ist ein Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 EnWG und über die AVU Netz GmbH nach § 3 Nr. 38 EnWG vertikal integriert.

Die AVU AG ist für Strom und Gas Grundversorger im Netzgebiet der AVU Netz GmbH.

Zur Erzeugung von Trinkwasser betreibt sie zwei Wasserwerke an der Ennepetalsperre und an der Ruhr. Als weiteren Schwerpunkt ihrer Tätigkeit erbringt die AVU AG Dienstleistungen für Tochtergesellschaften im Bereich der zentralen Unternehmensfunktionen, insbesondere IT und Abrechnungsdienstleistungen.

Die AVU Netz GmbH betreibt und errichtet die Versorgungsnetze als so genannte große Netzgesellschaft.

Die Anzahl der Zählpunkte betrug mit Stand zum 31. Dezember 2019 im Strombereich 135.782 und 41.567 im Gasbereich. Bedingt durch die Hinzurechnung von Kundenanschlüssen in der Unternehmensgruppe, wird auch im Gasbereich die Grenze von 100.000 Kunden überschritten. Die AVU unterliegt im Strombereich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Für die Gassparte ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde zuständig.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der AVU AG und der AVU Netz GmbH. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 (EnWG) vollständig erfasst.

Der Bericht wird vorgelegt von Anke Baumann, der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU AG und der AVU Netz GmbH und wird nach seiner Übersendung an die Regulierungsbehörden auf den Internetseiten www.avu.de und www.avu-netz.de veröffentlicht.

2 Organisatorische Veränderungen

Veränderungen der Aufbauorganisation im Netzbetrieb sind im Berichtsjahr nicht erfolgt. Die AVU Netz GmbH ist ein mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Netzbetreiber, mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas und ist darüber hinaus auch Netzbetreiber in der Sparte Wasser.

Der Shared Service Bereich für die Netzentgeltabrechnung und die Datenverarbeitung handelt ausschließlich weisungsgebunden. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG dem Netzbetreiber angehören.

Das Organigramm der Unternehmensstruktur wird den Regulierungsbehörden separat übermittelt.

Die AVU Netz GmbH war im Jahr 2019 Eigentümerin und Betreiberin der Verteilungsnetze für Strom, Gas und Wasser in den Städten Breckerfeld, Ennepetal (Wasser), Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter. In der Stadt Ennepetal betreibt die AVU Netz mittels einer strategischen Partnerschaft die Versorgungsnetze für Strom und Gas. In der Stadt Hattin- gen ist die AVU Pächter und damit Betreiber des Versorgungsnetzes Strom.

Die Stadt Ennepetal hat den Trinkwasserkonzessionsvertrag mit der AVU Netz GmbH am 15.12.2017 mit Wirkung zum 31.12.2019 gekündigt. Der Konzessionsvertrag wurde einvernehmlich bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Das Konzessionsverfahren wird für das Geschäftsjahr 2020 erwartet.

3 Unbundling-Maßnahmen

Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU besteht die gesetzliche Verpflichtung ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist in einer Konzerndienstanweisung der Unternehmensleitungen beschrieben und steht jedem Mitarbeiter im Intranet zur Verfügung. Allen neuen Mitarbeitern, die mit Aufgaben des Netzbetriebs betraut sind, wird das Gleichbehandlungsprogramm als Broschüre von der Personalabteilung ausgehändigt. Neu eingestellte Mitarbeiter unterzeichnen darüber hinaus eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit i. S. v. § 6a EnWG. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes.

Der Bericht zeigt auf, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms wurde den Regulierungsbehörde gemäß § 7a Abs. 5 EnWG zur Verfügung gestellt.

Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen bei der AVU Netz GmbH einen hohen Stellenwert.

Informationssicherheits-Management-System (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die der Netzsteuerung dienen, im Sinne der Informationssicherheit gegen Bedrohungen zu schützen.

Um einen angemessenen Schutz aller der Netzsteuerung dienenden Systeme zu gewährleisten und zu dokumentieren, hat die AVU Netz GmbH entsprechend der Vorgaben des IT-Sicherheitskataloges der BNetzA ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO 27001:2013 und DIN ISO 27019 eingeführt. Die Zertifizierung erfolgte im August 2018.

Ein Ansprechpartner für die IT-Sicherheit wurde ordnungsgemäß benannt und dessen Kontaktdaten an die BNetzA gemeldet.

Darüber hinaus ist die AVU Netz GmbH Mitglied im UP KRITIS des BSI und stellt dadurch u.a. sicher, frühzeitig über die IT-Gefahrenlage und aktuelle Bedrohungen informiert und somit handlungsfähig zu sein.

Technische Zertifizierung / TSM-Zertifikat für sichere Versorgung

Das Konzept des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Die AVU Netz GmbH wurde für die Sparten Strom, Gas und Wasser durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und das Forum Netztechnik / Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Informationstechnik e.V. (VDE) auditiert.

Mit Hilfe des prozessorientierten Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, welche die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden. Die Qualität der Prozesse ist damit wiederholt von unabhängigen Dritten neutral und erfolgreich bestätigt worden.

Es wurde in diesem Zusammenhang ein Qualitätsmanagement-Handbuch für die AVU Netz GmbH erstellt. In dem Handbuch finden sich Organigramme, Prozessbeschreibungen und Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Die Dokumentation dient als Grundlage für in- und externe Audits sowie zur Einweisung neuer Mitarbeiter. Der Aufbau und die Struktur des Handbuchs liegen in der Verantwortung des Bereiches Zentrale Aufgaben, der direkt dem Geschäftsführer der AVU Netz GmbH unterstellt ist. Die erfolgreiche Rezertifizierung erfolgte vom 24. Juli bis 27. Juli 2019.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz wurde innerhalb der AVU Gruppe auch für die AVU Netz GmbH im Jahr 2015 ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt, welches Anfang 2016 erfolgreich zertifiziert und am 20. und 21. November 2018 rezertifiziert wurde. Im Berichtsjahr wurden interne Audits in den Bereichen Kundenservice, Energieabrechnung, Personalservice und Bauabteilung durchgeführt. Die externe Überprüfung und Rezertifizierung durch den TÜV erfolgte am 9. Dezember 2019.

Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten der Konzern-Datenschutzbeauftragten im Jahr 2019 waren weiterhin Maßnahmen zur Ausgestaltung von Details in der Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Seit dem 01.09.2019 werden die Aufgaben von einem externen Datenschutzbeauftragten fortgeführt, welcher mit internen Datenschutzkoordinatoren zusammenarbeitet.

Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die Anpassung der Benachrichtigungspflichten von Kunden und Mitarbeitern und die Erstellung von Löschkonzepten sind nur einige Schwerpunkte der bereits erfolgten Umsetzung.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Auch weiterhin gilt: Eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer darf in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist, oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Bei der Einbindung von Dienstleistern, die für mehrere Marktteilnehmerrollen tätig sind, unterstützt die gesetzlich erforderliche vertragliche Vereinbarung zur Datenverarbeitung ausschließlich zu Zwecken und auf Weisung des Auftraggebers, dass auch Unbundlinganforderungen berücksichtigt werden.

IT-Maßnahmen zur Unbundling-Konformität

Auch auf der IT-Ebene wird das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den in der AVU Netz GmbH angesiedelten Personalbereich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Regelwerke, wie beispielsweise die Konzerndienstanweisung Informationssicherheitsmanagement, die Leitlinie zur Informationssicherheit und die

MDM-Benutzerrichtlinie, die als Elemente zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität beitragen.

4 Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gas-feldern kontinuierlich zurückgeht, muss das Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt werden.

Die AVU Netz GmbH ist von der Marktraumumstellung von L auf H-Gas sowie dem Prozess der Gasverbrauchsgeräteanpassung nicht betroffen, da die Umstellung im Netzgebiet vor Jahren erfolgte.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die AVU Netz GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Hierzu wurden beispielsweise separate Kosten- und Erlösstellen sowie separate Aufträge für Tätigkeiten des Messstellenbetriebs eingerichtet.

Personen, die als Letztentscheider den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantworten, sind bei der AVU Netz GmbH angestellt.

Die AVU Netz GmbH wird als Messstellenbetreiber die Rolle des Smart Meter Gateway Administrators wahrnehmen. Die Umstellung des Stammdatenmodells zu Marktlokation und Messlokation wurde zum 01.02.2018 umgesetzt. Seit Beginn 2018 werden im Rahmen des Turnuswechsels ausschließlich moderne Messeinrichtungen verbaut. Zu Beginn des Jahres 2019 erfolgte die Produktivsetzung des MOS-Billing, so dass die Abrechnung moderner Messeinrichtungen erfolgen konnte und so eingebaute mME's nach den neuen Marktregeln

abgerechnet wurden. Die Anpassungen zur Erweiterung der Software, um die Abrechnung der iMSys und die Abrechnung der Messentgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu gewährleisten, prägten das Jahr 2019. Die Informationen zu den Einbauverpflichtungen wurden auf der Homepage der AVU Netz GmbH veröffentlicht. Die gemeinsame Einführung einer Messstellenbetreiber- und Gateway-Administration-Software benötigte im Berichtsjahr erhebliche Ressourcen. Es wurde eine umfangreiche Prozessanalyse in Kooperation mit weiteren Netzbetreibern durchgeführt, so dass eine Anpassung der Prozessbestandteile erfolgte und in der Prozessdokumentation für die Softwareanpassung festgehalten wurde. Weiterhin gestaltete sich die Umsetzung an den neuen Prozessen der MaKo 2020 sowie die Anbindung von SAP und das Workforce-Management als sehr umfangreich. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der Messgeräte wurde der Prozess der sicheren Lieferkette konzeptioniert und alle erforderlichen Mitarbeiter hierzu geschult.

Die erste Frist für den Roll-Out der modernen Messeinrichtungen läuft bis zum 30.06.2020. Bis zu diesem Termin müssen 10 % aller herkömmlichen Stromzähler gegen moderne Messeinrichtungen getauscht werden. Die dafür notwendige Anzahl von ca. 12.400 Zählern ist bereits mit Ende des Geschäftsjahres 2019 erreicht. Mit dem Roll-Out der intelligenten Messsysteme kann erst im Geschäftsjahr 2020 begonnen werden, das die Markterklärung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als Startpunkt für den Roll-Out noch nicht vorliegt. Die dafür notwendige Voraussetzung der Zertifizierung von drei Smart-Meter-Gateways wurde im Dezember 2019 geschaffen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der AVU Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden von der AVU Netz GmbH für das Kalenderjahr 2020 die voraussichtlichen Netzentgelte am 07.10.2019 für Gas und am 09.10.2019 für Strom im Internet veröffentlicht.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV am 18.12.2019 und gemäß § 27 GasNEV am 12.12.2018 im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur mitgeteilt.

Im Bereich Strom fand, wie bereits im vergangenen Jahr, das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Sowohl für Strom als auch für Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2020 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösbergrenze für das Kalenderjahr 2020 berücksichtigt.

Dabei wurde, wie bereits in den Vorjahren, durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgte.

Für die Maßnahmen zur Bildung der Netzentgelte ist eigenverantwortlich der Verteilnetzbetreiber zuständig, federführend ist die Leiterin Netzwirtschaft / kaufmännischer Service in Verbindung mit dem Team Regulierungsmanagement. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

5 Marktauftritt

Kommunikationsverhalten und Markenpolitik

Die AVU Netz GmbH hat den Außenauftritt der Marke mit einer Vielzahl von Maßnahmen, wie die Verwechslungssichere Gestaltung von Geschäftspapieren, Internetauftritt, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie Fahrzeugen, bereits in den Vorjahren umgesetzt. Eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers zu den Wettbewerbsbereichen ist in allen Bereichen ausgeschlossen.

6 Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragte

Auch im Berichtsjahr 2019 nahm die Unterzeichnerin die Aufgabe als Gleichbehandlungsbeauftragte wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist organisatorisch der AVU AG zugeordnet und hat in dieser Funktion das direkte Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und der

Geschäftsführung. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig. Sie bekommt Zugang zu allen Informationen der AVU AG und der AVU Netz GmbH, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Mitarbeitern der Unternehmen namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit bekannt.

Informationsveranstaltungen, Unbundling-Beratungen, Intranet

Neben dem Studium der einschlägigen Zeitschriften und Informationen der Bundesnetzagentur und der energiewirtschaftlichen Verbände, nahm die Gleichbehandlungsbeauftragte an Veranstaltungen des BDEW teil.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte führte zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben zielgruppenspezifische Schulungen durch und beantwortete Fragen zum Unbundling aus dem allgemeinen Tagesgeschäft. Es wird gemeinsam mit anderen Unternehmen regelmäßig an aktuellen Unbundling-Themen gearbeitet, welche beispielsweise in Schulungen übernommen werden.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität, wurde im Berichtsjahr 2019 der Prozess der Schadensregulierung überprüft:

Prozessprüfung Schadensregulierung

Kommt es aufgrund von Versorgungsunterbrechungen beispielsweise durch Kabelfehler oder und bei Schutzabschaltungen zu Überspannungsschäden bei dem Netzkunden, kann sich der Netzbetreiber sowohl aus dem BGB, modifiziert durch die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), als auch aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) schadensersatzpflichtig machen.

Anhand von unterschiedlichen Stichprobenprüfungen wurde kontrolliert, ob die Abwicklung der Schadensfälle prozessual eine mögliche Diskriminierung zulässt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte den Prozess "Schadensregulierung" und überzeugte sich von der unbundlingkonformen Umsetzung in diesem Prozess.

Sanktionen und Beschwerden

Die AVU hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben, sämtliche Beschwerden von Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen

Dritten entgegen nimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Im Berichtszeitraum hat es keine relevanten Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als möglicherweise entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die hier verzeichneten Beschwerden von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung sind. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2018 der AVU und AVU Netz GmbH wurde der BNetzA im März 2019 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der BNetzA ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

7 Ausblick

Es wird weiterhin an der Optimierung von Unbundling-Schulungen gearbeitet, die überwiegend als E-Learning-Schulung den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Sinne einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit wird die Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit unbundling-relevanten Anforderungen der BNetzA im Unternehmen informieren.

Gevelsberg, 26. Mai 2020

Anke Baumann als Gleichbehandlungsbeauftragte der
AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen
und der AVU Netz GmbH